

Interpellation zum Behördenbeschwerderecht

Gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012 reichen die unterzeichnenden Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei nachstehende Interpellation zum Behördenbeschwerderecht ein.

Die liechtensteinische Rechtsordnung sieht teilweise ein Behördenbeschwerderecht vor. Mit einem Behördenbeschwerderecht erhält eine Behörde beziehungsweise ein Amt die Befugnis, Verfügungen von Verwaltungsbehörden anzufechten. Dies kann dazu führen, dass eine Verfügung, die zu Gunsten eines Bürgers ergangen ist, jedoch noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, von einer Behörde beziehungsweise einem Amt weitergezogen werden kann, was auch dazu führen kann, dass diese dann im Endeffekt zu Ungunsten des Bürgers gefällt wird.

Der Abgeordnete Daniel Seger hat im Septemberlandtag eine entsprechende kleine Anfrage gestellt. Mehrere Fragen wurden damit beantwortet bzw. nicht beantwortet, dass es keine statistischen Erfassungen dazu gebe und sämtliche Verfahrensakte geprüft werden müssten, was im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich sei. Aus diesem Grund drängt sich eine Interpellation auf, um die von der Regierung nicht beantworteten bzw. nicht vollständig beantworteten Fragen sowie weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Behördenbeschwerderecht zu stellen.

1. Welchen liechtensteinischen Behörden und Ämtern kommt ein Behördenbeschwerderecht zu? Bitte jeweils namentlich nennen.
2. Was ist die jeweilige spezifische Rechtsgrundlage für das jeweilige Behördenbeschwerderecht? Bitte nach Amt beziehungsweise Behörde aufgeschlüsselt anführen. Hierbei wird eine vollständige Antwort gewünscht und eine „insbesondere“-Antwort wäre nicht abschliessend.
3. Wie oft, bitte ebenfalls nach Amt beziehungsweise Behörde aufgeschlüsselt antworten, hat das entsprechende Amt beziehungsweise die entsprechende Behörde final recht erhalten?
4. Wie oft ist das entsprechende Amt beziehungsweise die entsprechende Behörde final unterlegen?
5. Wie oft hat das jeweilige Amt bzw. die jeweilige Behörde die Beschwerde zurückgezogen?
6. Was waren die Gründe dafür?
7. Für den Unterliegensfall des jeweiligen Amtes bzw. der jeweiligen Behörde: Wurden allfällige zusätzliche Kosten des sich zur Wehr setzenden Bürgers ersetzt?
8. Wenn ja, wie hoch waren diese Kosten?
9. Welche Kosten sind in welcher Höhe innerhalb der Verwaltung, des jeweiligen Amtes bzw. der jeweiligen Behörde angefallen?

10. Welche Kosten sind in der Verwaltung, beim jeweiligen Amt bzw. der jeweiligen Behörde für den Zuzug von externen Experten für die Erarbeitung bzw. Bearbeitung einer Beschwerde in welcher Höhe angefallen?
11. In mehreren Berichten und Anträgen, welche dem Landtag in diesem Jahr vorgelegt wurden, hat die Regierung ein Behördenbeschwerderecht vorgeschlagen. Weshalb wollte die Regierung jeweils ein spezifisches Behördenbeschwerderecht einführen?
12. Plant die Regierung ein allgemeines Behördenbeschwerderecht einzuführen?
13. Wenn ja, wie begründet sie dies?
14. Wie ist der damit zusammenhängende Zeitplan?

Daniel Seger

Johannes Kaiser

Sascha Quaderer

Nadine Vogeltrang

Bettina Petzold-Mahr

Franziska Hoop

Albert Fick

Sebastian Gasser

Karin Zech-Hoop